

Nachgefragt

Darf der Vorstand jederzeit in meinen Garten gehen?

Das Betreten des Gartens durch den Vorstand ist im Unterpachtvertrag geregelt. Demnach ist dem Verpächter (zuständiger Verband) bzw. seinem Bevollmächtigten (Vereinsvorstand) der Zugang zum Garten und dessen Betreten zur Durchführung seiner Pflichten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten. Ein Betreten muss aber rechtzei-

tig, mindestens 24 Stunden vorher, unter Mitteilung des Grundes angekündigt werden. Dabei ist zu beachten, dass es dem Gartennutzer auch möglich sein muss, beim Betreten anwesend zu sein.

Das Hausrecht schützt den Gartenfreund vor einem Betreten der Parzelle durch andere ohne sein Wissen. Der Gartennutzer darf das Betreten aber nicht ver-

bieten, denn dann wird er vertragsbrüchig. Dennoch hat er ein Mitbestimmungsrecht über den Termin.

Bei drohender Gefahr (z.B. Wasserhavarie) ist das Betreten der Parzelle durch befugte Dritte auch ohne vorherige Anmeldung laut Unterpachtvertrag möglich (§ 904 BGB).

Dr. Rudolf Trepte